

Friedhofssatzung der Gemeinde Ferdinandshof OT Blumenthal

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung MV in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. MV S. 146) und § 14 Abs. 5 Bestattungsgesetz MV vom 3. Juli 1998 (GVOBl. MV S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. MV S. 576) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ferdinandshof vom 26.11.2007 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Friedhofssatzung der Gemeinde Ferdinandshof OT Blumenthal vom 26.11.2007 erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Friedhof in Blumenthal ist Eigentum der Gemeinde Ferdinandshof. Er dient der Beisetzung aller Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
2. Bei Personen, die nicht Bürger der Gemeinde sind, aber hier beigesetzt werden sollen, bedarf es der Genehmigung der Gemeinde.
3. Die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde.

§ 2 Herrichtung und Benutzung der Gräber

1. Die zum Zwecke der Erdbestattung herzustellenden Gräber haben eine Mindestgröße von 2,30 m x 1,00 m.
2. Die Gruft muss so tief sein, dass die Höhe der Erdschicht über den höchsten Punkt des Sarges mindestens 1,10 m einschließlich des Hügels beträgt. Die Breite der Erdschicht zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 30 cm betragen.
3. In einer Erdgrabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
4. Urnengrabstellen haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m, Rasenurnengrabstellen eine Größe von 2,30 m x 1,00 m. Die Tiefe einer Urnengrabstelle beträgt mindestens 0,80 m. In einer Urnengrabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
5. Sofern die Ruhefrist gewährleistet ist, wird die Beisetzung von Aschenresten in bereits belegten Grabstellen zugelassen.

§ 3 Einteilung der Grabstellen

1. Die Grabstellen sind eingeteilt in:
 - a) Einzelgrabstellen
 - b) Doppelgrabstellen
 - c) Urnengrabstellen in der Reihe
 - d) Rasengrabstelle mit Grabstein
 - e) Rasenurnengrabstelle mit GrabsteinDie Grabstellen sind in Reihe anzulegen.
2. Die Einzelgrabstellen werden gemäß § 4 dieser Friedhofssatzung auf die Dauer der Ruhefrist zugestellt.
3. Als Doppelstellen gelten solche, wo ein Ehepartner in der Reihe beigesetzt wird und der andere sich nebenan eine Grabstelle käuflich erwirbt.

4. Doppelgrabstellen werden auf die Dauer der im § 4 genannten Ruhefrist zugestellt und können sofort zur Bestattung genutzt werden oder zur künftigen Bestattung vorbehalten bleiben. Im letzteren Falle sind sie mit Rasen zu besäen, von Unkraut freizuhalten oder zu befestigen und zu begießen.
5. Bei Bestattungen sind entstandene Schäden auf Nachbargräbern zu beseitigen oder die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu tragen.
6. Urnenstellen ordnen sich in die Reihe ein. Sie werden auf die Dauer der nach § 4 genannten Ruhefrist zugestellt und können sofort genutzt werden oder vorbehalten werden.
7. Rasengrab- und Rasenurnengrabstellen mit Grabstein werden gemäß § 4 dieser Friedhofssatzung auf die Dauer der Ruhefrist zugewiesen.
8. Die Zuweisung der Grabstellen erfolgt durch die Gemeinde Ferdinandshof.

§ 4 Ruhefristen und Benutzungsrecht

1. Bei Erdbestattungen beträgt die Ruhefrist für Grab- und Urnenbeisetzungen 25 Jahre. Sie kann durch erneuten Kauf ggf. verlängert werden.
2. Nach Ablauf der Ruhefrist verfällt jegliches Anrecht auf den bisher innegehabten Platz, wenn derselbe nicht neu gekauft wird. Sollte es erforderlich sein, dass eine allgemeine Einebnung stattfinden muss, erlischt trotz Bezahlung jegliches Recht.
3. Der Erwerber einer Grabstelle erlangt an ihr kein Eigentumsrecht, sondern nur ein Recht auf Benutzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Mit dem Erwerb einer Grabstätte ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Unterhaltung verbunden.
4. Das Recht auf Benutzung von noch nicht belegten Grabstellen erlischt:
 - a) wenn der Friedhof oder ein Teil, in dem sich die Stelle befindet, aufhört als Friedhofsanlage zu bestehen
 - b) wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche die Grabstelle erworben ist
 - c) wenn die Stelle nicht innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb ordnungsgemäß instand gesetzt und ausgestaltet ist
 - d) wenn die Grabstelle infolge von Ausgrabungen oder anderweitiger Bestattung der Leiche oder Urne frei wird
 - e) wenn die Grabstelle infolge mangelnder Pflege den Eindruck der Verwahrlosung macht
 - f) wenn die Bestattung des Nutzungsberechtigten an einer anderen Stelle erfolgt.
5. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den Berechtigten das Erlöschen des Nutzungsrechtes vorher mitzuteilen. Es genügt ein öffentlicher Aushang auf dem Friedhof. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes geht das Eigentum an Denkmälern, Einfriedungen, Bänken und sonstigen Zubehör ohne Entschädigung an die Gemeinde über, sofern nicht drei Monate vorher von dem zur Empfangnahme berechtigten Angehörigen die Aushändigung beantragt worden ist. Dieses gilt auch für Grabstellen, die schon länger als 30 Jahre liegen.

§ 5 Anmeldung der Bestattung und der Benutzung der Leichenhalle

1. Die Benutzung der Leichenhalle ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung bei der Gemeinde unter Vorlage der erforderlichen Urkunden anzumelden. Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche während der festgesetzten Zeit zu sehen.
2. Die Trauerhalle steht für alle weltlichen und religiösen Trauerfeiern zur Verfügung.

3. Der Friedhof ist am Tag für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Das Befahren der Wege ist nur den zu den Begräbnissen gehörigen Leichenwagen und außerdem nur solchen Wagen gestattet, die kranken und schwächlichen Angehörigen es ermöglichen, die Gräber der Ihrigen zu besuchen. Andere Wagen zu den Bestattungen für das Trauergefolge müssen vor dem Friedhof halten. Fahrzeuge, die mit Gegenständen zur Anlegung, Instandsetzung und Ausschmückung der Grabstellen beladen sind, ist die Einfahrt ebenfalls gestattet. Die Fahrer sind aber gehalten, sich vorher bei der Gemeinde zu melden, die Fahrzeuge sofort zu entladen und den Friedhof zu verlassen.

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Befahren der Wege mit Rädern;
- c) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen; ferner der Aufenthalt auf dem Friedhof bei Nacht;
- d) das Rauchen und Lärmen;
- e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung;
- f) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie Anbieten gewerblicher Dienste, soweit keine Genehmigung erteilt ist;
- g) das Ablegen von Abraum, Wegwerfen von Papier usw. außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen;
- h) das Übersteigen der Einfriedungen, insbesondere der Friedhofsumzäunung, das Beschädigen oder Beschmutzen der Grabdenkmäler, Bänke und gärtnerische Anlagen, sowie das unbefugte Sitzen oder Ausruhen auf oder zwischen den Gräbern;
- i) an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten an den Grabmälern oder den gärtnerischen Anlagen der Gräber, mit Ausnahme des Gießens der Pflanzen; das gleiche gilt wochentags, wenn eine Beerdigung in der Nähe stattfindet;
- j) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder von den Grabstellen, wer als Grabstelleninhaber Gegenstände mitnehmen will, muss dieses vorher in der Gemeinde anzeigen;
- k) Konservenbüchsen und ähnliches am Grab unterzubringen.

§ 6 Grabausstattungen

1. Die Pflege der Grabstellen ist von den Angehörigen selbst vorzunehmen oder zu veranlassen.
2. Als Winterdeckung von Gräbern darf nur Reisig verwendet werden. Sämtliche Grabstellen müssen jährlich bis zum 15. April ordnungsgemäß und der Würde des Friedhofs entsprechend gereinigt und instand gesetzt werden. Hügel, welche verfallen sind, können auf Anordnung der Gemeinde ohne besondere Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Letzterer hat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der Einebnung des Hügels oder der Beseitigung der Grabausstattung.
3. Verwelkte Kränze und Pflanzen sind zu entfernen. Alte Kränze und jeglicher Unrat sind an der dafür kenntlich gemachten Stelle abzulagern. Verstöße gegen die Sauberkeit und Ordnung auf dem Friedhof werden entsprechend der Gemeindeverordnung geahndet.

4. Die Bestattungsfläche für Rasengrab- und Rasenurnengrabstellen mit Grabstein wird von der Gemeinde gepflegt. Es sind nur individuelle Grabsteine mit einer Höhe von 40 cm bis 70 cm, einer Breite von 40 cm bis 80 cm und einer Tiefe von 12 cm bis 15 cm, auf einem Sockel mit einer Maximalhöhe von 15 cm, erlaubt. Der Sockel muss auf einer Platte stehen, die mit der Rasenfläche abschließt und den Sockel an allen Seiten um mindestens 7 cm überragt.

§ 7 Ordnung auf dem Friedhof

1. Für Diebstähle und Beschädigungen der Hügel, des Blumenschmuckes der Grabmale usw., sowie für Elementarschäden haftet die Gemeinde nicht.
2. Für die ordnungsgemäße Aufstellung und Unterhaltung der Denkmäler haben die Eigentümer gegenüber der Gemeinde uneingeschränkt zu haften und für alle Schadensersatzansprüche ein zustehen, die aus der Schadhaftheit von Denkmälern geltend gemacht werden.

§ 8 Gebühren

1. Gebührenpflichtig
Die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Ferdinandshof ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabstellengebühren und Benutzungsgebühren für die Trauerhalle erhoben.
2. Gebührensschuldner
Gebührensschuldner ist
 - a) für Grabstellengebühren, wer die Zuweisung einer Grabstelle beantragt
 - b) für Benutzungsgebühren der Trauerhalle der Nutzer.
3. Entstehen und Fälligkeit
 - a) Grabstellengebühren entstehen mit der Zuweisung von Grabstellen und sind 14 Tage nach Zuweisung fällig,
 - b) Nutzungsgebühren für die Trauerhalle entstehen mit der Nutzung und sind 14 Tage nach Nutzung fällig.
4. Gebührenhöhe
 - a) Grabstellengebühr

Einzelgrab	300,00 €
Doppelgrab	600,00 €
Urnengrab	200,00 €
Rasengrab mit Grabstein	600,00 €
Rasenurnengrab mit Grabstein	600,00 €
 - b) Grabnutzungsverlängerung je weiteres Jahr

Einzelgrab	12,00 €
Doppelgrab	25,00 €
Urnengrab	8,00 €
Rasengrab mit Grabstein	25,00 €
Rasenurnengrab mit Grabstein	25,00 €
 - c) Nutzungsgebühr für Trauerhalle

Nutzung je Beisetzung	60,00 €
-----------------------	---------

§ 9 InKraftTreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofssatzung der Gemeinde Ferdinandshof OT Blumenthal vom 01.05.1993 wird mit InKraftTreten der neuen Satzung außer Kraft gesetzt. Sie wird öffentlich bekannt gemacht durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow – Ferdinandshof.

Ferdinandshof, den 26.11.2007


Seidler
Bürgermeister



Siegel der Gemeinde Ferdinandshof

Rechtsbehelf

Nach §5 Abs.5 Kommunalverfassung kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Ferdinandshof, den 26.11.2007


Seidler
Bürgermeister



Siegel der Gemeinde Ferdinandshof